

Kolumne

Vorsicht bei Haftungsbeschränkungen

Wer ein Produkt kauft, um es weiterzuverkaufen oder es in ein eigenes Produkt einzubauen, sollte beim Verzicht auf Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer vorsichtig sein. Der Käufer schränkt damit nicht nur seine Gewährleistungsansprüche ein, sondern er gefährdet möglicherweise auch seinen Versicherungsschutz. Besondere Vorsicht ist bei Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen geboten, die nicht branchenüblich sind oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbart werden.

Verzichtet der Käufer eines Produktes auf seine Gewährleistungsansprüche, gefährdet er seinen Versicherungsschutz. Diese Problematik hat ihre Ursache in Paragraph 86 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz. Ein Versicherungsnehmer hat demnach seine Ersatzansprüche, in diesem Fall gegen einen Verkäufer, zu wahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht und schränkt seine Ersatzansprüche ein, kann der Versicherer dadurch von der Leistungspflicht frei werden.

Hintergrund für diese gesetzliche Regelung ist der Umstand, dass der Versicherer nach Befriedigung des Versicherungsnehmers, also des Käufers des fehlerhaften Produkts, Regress beim Verkäufer dieses Produkts nehmen kann. Der Verkäufer kann sich gegenüber dem Versicherer aber ebenso wie gegenüber seinem Vertragspartner, dem Käufer, auf eine Haftungsbeschränkung berufen, die er im Kaufvertrag mit dem Käufer gegebenenfalls vereinbart hat.

Beispiel: Der Käufer eines elektronischen Schalters begrenzt im Rahmenkaufvertrag mit dem Verkäufer die Haftung pro verkauftem elektronischen Schalter auf maximal 1.000 Euro, sofern weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Verkäufers vorliegt. Der Käufer baut diesen elektronischen Schalter in eine komplexe elektrische Verteileranlage ein und verkauft diese an Endkunden. Da der eingebaute elektronische Schalter von Anfang an

defekt war, gerät die Verteileranlage bei einem Endkunden in Brand, wodurch sein Haus abbrennt.

Der Käufer des elektronischen Schalters, der gleichzeitig der Verkäufer der elektronischen Verteileranlage ist, nimmt nun seinen Produkthaftpflichtversicherer auf eine Versicherungszahlung in Höhe von einer Mio. Euro in Anspruch, da der Endkunde gerechtfertigte Schadenersatzansprüche in dieser Höhe gegen ihn geltend macht.

Der Versicherer weigert sich jedoch, mehr als 1.000 Euro als Versicherungszahlung zu leisten. Zur Begründung beruft er sich auf die im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer des elektronischen Schalters vereinbarte Haftungsbegrenzung, die dem Versicherer einen Regress beim Verkäufer über 1.000 Euro hinaus unmöglich macht.

Ob die Weigerung des Produkthaftpflichtversicherers im Beispielsfall rechtmäßig ist, hängt von verschiedenen Umständen ab. Haftungsbegrenzungen, die branchenüblich sind, darf der Käufer eines Produkts regelmäßig vereinbaren, ohne dadurch seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Allerdings muss der Käufer bei Abschluss des Versicherungsvertrages entsprechende Fragen der Versicherer nach Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

Versicherungsanspruch gefährdet

Besonders problematisch sind Haftungsbeschränkungen, die ein Käufer und Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages mit Verkäufern vereinbart. In Zweifelsfällen sollte der Käufer das schriftliche Einverständnis seiner Versicherer einholen, bevor er sich nach Abschluss des Versicherungsvertrages auf Haftungsbeschränkungen mit dem Verkäufer einigt.

Regelmäßig gefährden Haftungsbeschränkungen den Versicherungsschutz, die der Käufer eines Produktes zu einem Zeitpunkt vereinbart, in dem bereits absehbar ist, dass es zu einem Versicherungsfall kommt, beziehungsweise kommen kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Wer ein Produkt kauft, um es weiterzuverkaufen oder es in ein eigenes Produkt einzubauen, sollte beim Verzicht auf Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer des Produkts vorsichtig sein. Dieser Käufer schränkt nicht nur seine Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer ein, sondern er gefährdet möglicherweise auch seine Versicherungsansprüche.

Besondere Vorsicht ist bei Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen geboten, die nicht branchenüblich sind oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbart werden.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597